

## **INTERKANTONALE VEREINBARUNG für soziale Einrichtungen (IVSE)**

(vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2007)

### **Präambel**

In Anbetracht dessen,

- dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offenstehen sollen,
- dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist,
- dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist,

beschliessen die Kantone,

gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren (SDK),

folgende Vereinbarung:

### **I. Grundlagen**

#### **Zweck**

#### **Artikel 1**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

---

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung der SODK genehmigte den Text der Interkantonalen Vereinbarung am 20. September 2002 und eröffnete das Beitrittsverfahren. Die Konferenz der Kantonsregierungen stimmte der Vereinbarung am 13. Dezember 2002, der Regierungsrat des Kantons Uri am 16. Dezember 2003 (AB vom 9. Januar 2004) zu.

# 20.3481

## Geltungsbereich

### Artikel 2 Bereiche

<sup>1</sup> Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.

Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr;

B Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung<sup>2</sup>. Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung<sup>3</sup> erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung;

C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich;

D Sonderschulen.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

<sup>3</sup> Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

### Artikel 3 Abgrenzungen

<sup>1</sup> Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges für Erwachsene gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch<sup>4</sup>, Einrichtungen für Betagte sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.

<sup>2</sup> Abteilungen von Einrichtungen gemäss Absatz 1 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

## Begriffe

### Artikel 4

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

---

<sup>2</sup> SR 831.20

<sup>3</sup> SR 831.20

<sup>4</sup> SR 311.0

- a) Vereinbarungskonferenz (VK)  
Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.
- b) Vorstand der VK  
Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.
- c) Vereinbarungskanton  
Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.
- d) Wohnkanton  
Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, wo die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
- e) Trägerkanton  
Trägerkanton ist der Kanton, wo die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Trägerkanton vereinbart werden.
- f) Einrichtung  
Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Artikel 2 Absatz 1 erbringt.
- g) Richtlinie  
Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

## **Nachträgliche Wohnsitznahme und Aufenthalt**

### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Die nachträgliche Wohnsitznahme einer mündigen Person mit Behinderungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B am Standort der Einrichtung hebt, sofern die Person in der Einrichtung wohnt, die Vergütungspflicht des letzten Wohnkantons nicht auf.

<sup>2</sup> Kostenübernahmegarantien für den Unterricht in Sonderschulexternaten leistet derjenige Kanton, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

# 20.3481

## II. Organisation

### Konstituierung der IVSE, Vollzug, Organe

#### Artikel 6 Vollzug

<sup>1</sup> Die SODK ist so lange federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind.

<sup>2</sup> Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.

<sup>3</sup> Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:

- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD);
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren (SDK).

<sup>4</sup> Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die SDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Buchstabe a und 9 Buchstabe g und h der IVSE zu fällenden Entscheide.

#### Artikel 7 Organe

<sup>1</sup> Organe der IVSE sind:

- a) die VK;
- b) der Vorstand VK;
- c) die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- d) die Regionalkonferenzen;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen:

- Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 8 Buchstabe a.
- Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

**Artikel 8** VK

Die VK ist zuständig für:

- a) die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2; Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelsmehrheit;
- b) den Erlass eines Reglementes zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Artikel 7 Absatz 3.

**Artikel 9** Vorstand VK

<sup>1</sup> Der Vorstand VK ist zuständig für:

- a) die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Artikel 37;
- b) die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Artikel 39;
- c) die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Artikel 40;
- d) die Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der IVSE;
- e) die Festlegung der Regionen gemäss Artikel 12 Absatz 3;
- f) die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- g) den Erlass folgender Richtlinien:
  - zur Leistungsabgeltung gemäss den Artikeln 20 und 21
  - zum Verfahren im Bereich C gemäss Artikel 30
  - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Artikel 33 Absatz 2
  - zur Kostenrechnung gemäss Artikel 34 Absatz 2
- h) die Verabschiedung von Empfehlungen;
- i) die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen;
- k) alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

<sup>2</sup> An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

**Verbindungsstellen**

**Artikel 10** Bezeichnung

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.

## 20.3481

### Artikel 11 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Verbindungsstellen sind zuständig für:

- a) das Einholen der Kostenübernahmegarantie;
- b) die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben;
- c) die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons;
- d) den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone;
- e) die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.

<sup>2</sup> Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

### Regionalkonferenzen

#### Artikel 12 Zusammenschluss

<sup>1</sup> Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen.

<sup>2</sup> Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.

<sup>3</sup> Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

#### Artikel 13 Zuständigkeit

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für:

- a) die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- b) die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region;
- c) den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- d) Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

## **Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE**

### **Artikel 14**      Zusammensetzung

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

### **Artikel 15**      Zuständigkeit

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:

- a) die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Artikel 9 Buchstabe e bis h. Anträge gemäss Artikel 9 Buchstabe f dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen;
- b) den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2;
- c) die Instruktion der Verbindungsstellen.

## **Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 16**

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

## **Geschäftsführung**

### **Artikel 17**      Sekretariat

- <sup>1</sup> Das Zentralsekretariat der SODK führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.
- <sup>2</sup> Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.
- <sup>3</sup> Das Zentralsekretariat SODK steht als Schlichtungsstelle zur Verfügung.

### **Artikel 18**      Kosten

- <sup>1</sup> Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.
- <sup>2</sup> Das Zentralsekretariat der SODK stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

## 20.3481

### III. Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

#### Grundsatz

#### Artikel 19

<sup>1</sup> Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Trägerkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.

<sup>2</sup> Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Trägerkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

#### Leistungsabgeltung

#### Artikel 20 Definition Leistungsabgeltung

<sup>1</sup> Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge von Bund und IV. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.

Davon werden die individuellen Leistungen der Sozialversicherungen abgezogen.

<sup>2</sup> Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

#### Artikel 21 Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

<sup>1</sup> Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.

<sup>2</sup> Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.

<sup>3</sup> Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Artikeln 20 und 21.

#### Artikel 22 Beiträge der Unterhaltspflichtigen

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.

<sup>2</sup> Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

**Artikel 23** Methode

- 1 Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.
- 2 Besteht zwischen dem Trägerkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.
- 3 Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2.

**Artikel 24** Verrechnungseinheit

- 1 Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.
- 2 Bei der Methode P kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

**Artikel 25** Inkasso

- 1 Die Einrichtung des Trägerkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.
- 2 Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5% zu laufen.
- 3 Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

**Kostenübernahmegarantie**

**Artikel 26** Ablauf

- 1 Die Verbindungsstelle des Trägerkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.
- 2 Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

**Artikel 27** Modalitäten

- 1 Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Trägerkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.
- 2 Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

## 20.3481

<sup>3</sup> Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

### **Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Bereich B**

#### **Artikel 28** Kostenbeteiligung, Grundsätze

<sup>1</sup> Für erwachsene Personen mit Behinderungen bezüglich einer Einrichtung des Bereichs B gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.

<sup>2</sup> Die erwachsene Person in Wohneinrichtungen und in Beschäftigungseinrichtungen, die keinen Lohn ausrichten, trägt einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen als Kostenbeteiligung.

<sup>3</sup> Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

#### **Artikel 29** Kostenbeteiligung und Leistungsabgeltung

<sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlicher Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.

<sup>2</sup> Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabgeltung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

### **Regeln für den Bereich C**

#### **Artikel 30**

Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

## **IV. Einrichtungen**

### **Liste der Einrichtungen**

#### **Artikel 31** Bezeichnen der Einrichtungen

<sup>1</sup> Der Trägerkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der

Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.

<sup>2</sup> Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Trägerkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

### **Artikel 32**     Liste

<sup>1</sup> Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gemäss Artikel 2 Absatz 1 sowie nach Methoden der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 der IVSE.

<sup>2</sup> Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat der SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

## **Qualität und Wirtschaftlichkeit**

### **Artikel 33**

<sup>1</sup> Die Trägerkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.

<sup>2</sup> Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

## **Kostenrechnung**

### **Artikel 34**

<sup>1</sup> Die Trägerkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

<sup>2</sup> Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

# 20.3481

## V. Rechtsschutz

### Artikel 35

<sup>1</sup> Entscheide der Organe dieser Vereinbarung können gemäss Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a und b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG)<sup>5</sup> beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen, die sich aus der IVSE ergeben, können die Kantone mit staatsrechtlicher Klage im Sinne von Artikel 83 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege<sup>6</sup> an das Bundesgericht gelangen.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Beitritt zur IVSE

#### Artikel 36      Beitritt

<sup>1</sup> Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.

<sup>2</sup> Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

#### Artikel 37      Verfahren

<sup>1</sup> Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.

<sup>2</sup> Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zuhänden des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.

<sup>3</sup> In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Artikel 2 der Beitritt erfolgt.

<sup>4</sup> Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV<sup>7</sup>, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> SR 173.10

<sup>6</sup> SR 173.10

<sup>7</sup> RB 20.3481

<sup>8</sup> RRB vom 16. Dezember 2003 (AB vom 9. Januar 2004).

## Kündigung der IVSE

### Artikel 38

- 1 Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat SODK zuhanden des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.
- 2 Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.
- 3 Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.
- 4 Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

## Inkrafttreten der IVSE

### Artikel 39

- 1 Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein<sup>9</sup>.
- 2 Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

## Aufhebung der IVSE

### Artikel 40 IVSE

- 1 Sobald das Quorum gemäss Artikel 39 Absatz 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.
- 2 Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.

### Artikel 41 Kostenübernahmegarantien

Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

---

<sup>9</sup> Der Vorstand VK stellte am 28. Januar 2005 fest, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäss Art. 39 erfüllt sind, und setzte die Vereinbarung auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Die Plenarversammlung der SODK bestellte am 22. September 2005 deren Organe.

## 20.3481

### Übergangsregelung IHV/IVSE

#### **Artikel 42** Kostengutsprachen, Kostenübernahmegarantien

Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Artikel 27 Absatz 2 gilt analog.

#### **Artikel 43** Liste

<sup>1</sup> Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Artikel 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Artikel 31 und 32 der IVSE überführt.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Artikel 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Sekretariat der SODK ein.